

„Ehe- und familienbezogene Leistungen“

Verfassungswidrige Benachteiligung von Familien in den umlagefinanzierten Sozialversicherungssystemen

Prof. Dr. Gregor Kirchhof, LL.M.

„EHE- UND FAMILIENBEZOGENE LEISTUNGEN“ DER ÖFFENTLICHEN HAND

Nach aktuellen Berechnungen des Bundesfamilienministeriums¹ gewährte die öffentliche Hand im Jahr 2009 „160 verschiedene ehe- und familienbezogene Leistungen mit einem Gesamtvolumen von 195 Milliarden Euro“². Das Ministerium betont, dass die Leistungen seit 2005 um rund acht Prozent gestiegen seien. Der Anstieg beruhe vor allem auf den Mehrausgaben für den Ausbau der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen und der Erhöhung des Kindergeldes.³ Für Familien wurden nach diesen Berechnungen rund 123 Mrd. Euro, für Ehen rund 72 Mrd. Euro ausgegeben. Diese Veröffentlichung setzt ein deutliches Signal: Das Leistungsvolumen ist derart hoch, dass kaum davon ausgegangen werden kann, Familien und Ehen würden in Deutschland nicht gefördert.

FRAGWÜRDIGE „EHEBEZOGENE LEISTUNGEN“

Das Volumen der „ehebezogenen Leistungen“ könnte den Schluss nahelegen, dass Ehen in Deutschland nachhaltig gefördert werden. Ein solcher Schluss griffe aber an der Realität vorbei. Der mit Abstand höchste Posten von rund 38 Mrd. Euro entfällt auf die Witwen- und Witwerrenten.⁴ Diese Versorgungsbezüge als „ehebezogene Leistungen“ zu bezeichnen, ist zumindest irreführend. Das Ministerium hinterfragt den Begriff selbst in der Bemerkung, dass auch solche Positionen aufgeführt werden, „die einen starken Familienbezug haben“.⁵ So schlägt in den Sozialversicherungssystemen die beitragsfreie Mitversicherung von Ehepartnern, die nicht erwerbstätig sind, mit rund 11 Mrd. Euro zu Buche.⁶ Das Ehegattensplitting macht – und damit sind die „Leistungen“ nahezu komplett – rund 20 Mrd. Euro aus.⁷

EHEGATTENSPLITTING – VERFASSUNGSGEFORDERTE BESTEUERUNG DER EHE

Diese Zahlungen fördern aus der Perspektive des Verfassungsrechts die Ehe kaum, wenn die Ehe in den Versorgungs- und Sozialsystemen als Ertragsgemeinschaft behandelt wird. Der geltende Splittingtarif ist in den Worten des Bundesverfassungsgerichts „keine beliebig veränderbare Steuer-, Vergünstigung“, sondern – unbeschadet der näheren Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers – eine an dem Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 GG und

der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehepaare (Art. 3 Abs. 1 GG) orientierte sachgerechte Besteuerung.“⁸ Zunächst wurden Ehepartner in Deutschland zusammen veranlagt, ihre Einkünfte aber addiert und der Steuersatz auf das Gesamteinkommen angewendet. Die steuerliche Progression führte dazu, dass verheiratete Paare steuerlich schlechter gestellt waren als Unverheiratete: Das gemeinsame Einkommen der Ehepartner wurde höher besteuert als die isoliert betrachteten Einkommen Unverheirateter. Im Jahre 1957 wurde diese „Schlechterstellung der Ehe“ vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt⁹ und daraufhin das bis heute geltende Splittingverfahren eingeführt. Wählen die Ehepartner die Zusammenveranlagung, werden ihre Einkünfte addiert, die Einkommensteuer jedoch jeweils für das halbe Einkommen berechnet.¹⁰ Das Ehegattensplitting mildert so die Progression der Einkommensteuer.

Das Splittingverfahren wurde eingeführt, um eine Schlechterstellung der Ehe auszuräumen. Schon deshalb wäre es verfehlt, das Verfahren als Maßnahme zur Förderung der Ehe zu begreifen. Gründen Menschen aus rein wirtschaftlichen Gründen etwa eine Personenhandelsgesellschaft wird jedem Gesellschafter für die individuelle Besteuerung je nach Gesellschaftervertrag ein Teil des Gewinns zugerechnet. Die Gesellschafter werden steuerlich vergleichbar mit dem Splittingverfahren behandelt. Wenn zwei Menschen heiraten, schließen sie nicht nur eine Wirtschaftsgemeinschaft, sondern darüber hinaus eine grundsätzlich unauflösbare Erwerbs-, Verbrauchs- und Verantwortungsgemeinschaft.¹¹ Daher müssen Ehen steuerlich erst recht wie rein wirtschaftliche Personenhandelsgesellschaften behandelt werden, eine mit dem Splittingtarif vergleichbare Besteuerung erhalten. Andernfalls würden sie sachwidrig benachteiligt, Art. 6 Abs. 1 GG würde verletzt. Zudem können bestimmte Ehen auch ohne das Splittingverfahren durch die Gründung einer Gesellschaft eine vergleichbare Steuererleichterung erhalten. Diese Erleichterung anderen Ehen zu verwehren, ist nicht zu rechtfertigen.¹² Das Splittingverfahren begünstigt Ehen nicht. Es ist nicht richtig, von einem Splittingvorteil zu sprechen.¹³ Das Verfahren ist notwendig, damit Ehen nicht benachteiligt, sondern entsprechend der gegründeten Gemeinschaft besteuert werden.¹⁴

¹ Bundesfamilienministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (im Folgenden BMFSFJ).

² BMFSFJ, Familienreport 2011. Leistungen, Wirkungen, Trends, 2012, S. 39; BMFSFJ, Familienbezogene Leistungen und Maßnahmen des Staates im Jahr 2009, 2012, S. 1 ff.; s. unter www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/familienbezogene-leistungen-tableau-2009.property=pdf;bereich=bmfsfj;sprache=de;rw=1 (Zugriff: 27. November 2012).

³ www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie,did=158318.html (Zugriff: 27. November 2012).

⁴ Hinzu tritt das „Witwengeld“ nach dem „Beamtenversorgungsgesetz“ mit ca. 2,5 Mrd. Euro (BMFSFJ, Familienbez. Leistungen und Maßnahmen des Staates im Jahr 2009, 2012, S. 7, 10).

⁵ www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie,did=158318.html (Zugriff: 27. November 2012).

⁶ BMFSFJ (Fn. 4), S. 10.

⁷ BMFSFJ (Fn. 4), S. 2.

⁸ BVerfGE 61, 319 (347) – Ehegattensplitting.

⁹ BVerfGE 6, 55 (66 ff., Zitat: 79 und 55, 5. Leitsatz) – Steuersplitting.

¹⁰ §§ 26 ff.; § 32a Abs. 5 und 6 EStG.

¹¹ BVerfGE 61, 319 (345 f.) – Ehegattensplitting; 53, 224 (245) – Ehescheidung.

¹² Insgesamt P. Kirchhof, ZRP 2003, 73 (75).

¹³ Deutlich K. Vogel, StuW 1999, 201 ff.

¹⁴ Siehe insgesamt zum Ehegattensplitting G. Kirchhof, Stimme der Familie, 2006, 3 (4 f.); ders., FamRZ 2007, 241 ff.



©Monkey Business/fotolia.com

ZWEIFELHAFTE „FAMILIENBEZOGENE LEISTUNGEN“

Die „familienbezogenen Leistungen“ beziffert das Bundesfamilienministerium mit rund 123 Mrd. Euro. Die größten Posten sind das Kindergeld (rund 37 Mrd. Euro), die beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder im Rahmen der Krankenversicherung (ca. 16 Mrd. Euro), die Tagesbetreuung von Kindern (14,5 Mrd. Euro) und die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung (11,5 Mrd. Euro).¹⁵ Auch hier kann bezweifelt werden, dass die Zahlungen als „Leistungen“ begriffen werden dürfen. An anderer Stelle bemerkt das Ministerium zurecht, dass von den 123 Mrd. Euro nur ca. 54 Mrd. Euro „als Familienförderung im engeren Sinne betrachtet werden“ können. Rund 52 Mrd. Euro gehören zum „weitgehend verfassungsrechtlich gebotenen Familienlastenausgleich.“¹⁶ Das Ministerium begreift also verfassungsrechtlich geforderte Selbstverständlichkeiten als „Leistungen“, fasst damit den Leistungsbegriff neutral. Es beziffert den Teil des Kindergeldes, durch den das Existenzminimum steuerfrei gestellt werden soll, mit rund 20 Mrd. Euro.¹⁷ Hegt man nun Zweifel, dass das Existenzminimum hinreichend hoch bemessen ist,¹⁸ wäre der Verfassungsauftrag derzeit nicht erfüllt und der Begriff der Leistung auch in einem neutralen Verständnis kaum treffend. Neben der Sache liegt die Bezeichnung für die umlage-finanzierten Sozialversicherungssysteme. Hier entrichtet der Bund aber der Untersuchung folgend neben dem Kindergeld und den Ausgaben für die Kinderbetreuung die mit Abstand höchsten Zahlungen. 16 Mrd. Euro wurden im Jahr 2009 im Bereich der

Krankenversicherung für die beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder und ca. 11,5 Mrd. Euro für Beiträge für Kindererziehungszeiten im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt.¹⁹ In diesem System werden – dies soll im Folgenden gezeigt werden – Familien verfassungswidrig benachteiligt. Sie erhalten also auch in einem neutralen Begriffsverständnis keine Leistungen.

DER GEBURTSFEHLER DER UMLAGEFINANZIERTEN SOZIALVERSICHERUNGSSYSTEME

Die soziale Pflegeversicherung und die gesetzliche Renten- und Krankenversicherung werden durch Umlagen finanziert.²⁰ Die Versicherungen beruhen daher auf einem gedachten Generationenvertrag. Der im Erwerbsleben stehende Teil der Bevölkerung zahlt in das Versicherungssystem ein. Von diesen Beiträgen werden die Leistungen für die Berechtigten unmittelbar finanziert, auch wenn diese zuweilen – wie im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung – oder in der Regel – wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung – nicht (mehr) im Erwerbsleben stehen.²¹ Die Sozialsysteme bauen darauf, dass jeweils eine nächste Generation heranwächst. Ohne Kinder, ohne Familien gäbe es keine Beitragszahler, die Versicherungen würden zusammenbrechen.²²

Aufgrund der sinkenden Zahl der Kinder in Deutschland, aufgrund der demografischen Entwicklung geraten die umlagefinanzierten Systeme in Gefahr. Die Schultern, die die Versicherungen tragen, werden weniger. Setzt sich die aktuelle Entwicklung fort, wird die Einwohnerzahl Deutschlands im Jahre 2060 den Stand des Jahres 1950

¹⁵ BMFSFJ (Fn. 4), S. 1, 3, 8, 11; als weitere größere Positionen treten das Elterngeld und die Mittel für Erziehungshilfen (4,5 und 6 Mrd. Euro) hinzu (BMFSFJ, aaO., S. 3, 12).

¹⁶ BMFSFJ, Familienreport 2011. Leistungen, Wirkungen, Trends, 2012, S. 39.

¹⁷ BMFSFJ (Fn. 4), S. 1.

¹⁸ Vgl. zu diesen Zweifeln C. Seiler, Grundzüge eines öffentlichen Familienrechts, 2008, S. 92.

¹⁹ BMFSFJ (Fn. 4), S. 3, 8, 11.

²⁰ Deutlich zur sozialen Pflegeversicherung: BVerfGE 103, 242 (264 ff.) – Pflegeversicherung; s. f. d. gesetzl. Rentenversicherung § 153 SGB VI, f. d. gesetzl. Krankenvers. § 220 SGB V.

²¹ Bei der gesetzlichen Rentenversicherung treten Entnahmen aus Nachhaltigkeitsrücklagen hinzu (§ 153 SGB VI).

²² Siehe insgesamt C. Seiler (Fn. 18), S. 141 ff.

erreichen oder unterschreiten.²³ Seit rund 40 Jahren liegt die Geburtenrate in der Bundesrepublik bei durchschnittlich 1,3 bis 1,4 Kindern pro Frau.²⁴ Konstant bliebe die Bevölkerungszahl, wenn jede Frau im Schnitt 2,1 Kinder bekommen würde. Jede Generation war in den letzten vier Jahrzehnten daher kleiner als die vorherige, bekäme deshalb auch bei einer höheren Geburtenrate nicht unbedingt mehr Kinder. Vereinfacht dargestellt führt die jetzige Entwicklung dazu, dass 10 Erwachsene, rund 7 Kinder, 4 bis 5 Enkel und 3 Urkel bekommen.²⁵ Angesichts dieser Entwicklung werden die umlage-finanzierten Sozialversicherungssysteme erhebliche Zahlungsschwierigkeiten bekommen. Schon lange wird daher gemahnt, für das Alter auch in einer kapitalgedeckten Form vorzusorgen. Doch auch diese Vorsorge steht gegenwärtig vor Schwierigkeiten, weil die für die Finanzierung maßgeblichen Zinsen niedrig sind.

Die seit vierzig Jahren anhaltende ernüchternde demografische Entwicklung fragt, warum die umlagefinanzierten Sozialsysteme eingeführt wurden. Nach dem Zweiten Weltkrieg mussten die Versicherungen neu aufgebaut werden. Die bis dahin geschaffenen Anwartschaften waren entwertet, viele Menschen zu versorgen. Angesichts dieser Stunde Null war es für Konrad Adenauer folgerichtig, ein umlagefinanziertes Rentensystem zu errichten. Doch leidet das System bis heute an einem Geburtsfehler. Wilfrid Schreiber, der die damals prägende Studie verfasste, stellte der Altersrente eine „Kinderrente“ als notwendige zweite systemtragende Säule zur Seite. Nicht nur die Rentenleistungen, sondern auch die für den Erhalt des Umlagesystems maßgeblichen Erziehungsleistungen für Kinder seien in Teilen zu vergemeinschaften.²⁶ Selbstredend ist nicht – dies betont das Bundessozialgericht auch gegenwärtig – „jegliche die Familie betreffende Belastung auszugleichen.“²⁷ Die Entscheidung für Kinder ist auch in ihren monetären Folgen eine persönliche. Der Staat darf die Menschen nicht freiheitswidrig drängen, Kinder zu bekommen.²⁸ Jedoch dürfen Eltern in den umlagefinanzierten Sozialversicherungssystemen nicht im Vergleich zu Kinderlosen doppelt in Anspruch genommen werden, wenn sie die monetären Beiträge entrichten und so Leistungen finanzieren, wenn sie zur gleichen Zeit ihre Kinder erziehen und damit den Systemen den Schuldner geben, ihren Erhalt sichern. Die Kinderbetreuung fordert Zeit und Geld. Nicht selten ziehen sich Eltern, die ihre Kinder erziehen, jedenfalls in Teilen aus dem Berufsleben zurück und erhalten deshalb geringere Einnahmen.²⁹

GLEICHHEITSWIDRIGE BENACHTEILIGUNG DER FAMILIEN

Diese doppelte Belastung, diesen Gleichheitsverstoß hat das Bundesverfassungsgericht für die soziale Pflegeversicherung im Jahr 2001 beanstandet: „Es ist mit Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren, dass Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder betreuen und erziehen und damit neben dem Geldbeitrag einen generativen Beitrag zur Funktionsfähigkeit eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems leisten, mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag wie Mitglieder ohne Kinder belastet werden.“ Das Gericht verpflichtete den Gesetzgeber den Gleichheitsverstoß in einer angemessenen Frist auszuräumen. „Bei der Bemessung der Frist hat der Senat berücksichtigt, dass die Bedeutung des vorliegenden Urteils auch für andere Zweige der Sozialversicherung zu prüfen sein wird.“³⁰

Heute, rund 11 Jahre später, wird die Verfassung, wird der Gleichheitssatz weiterhin verletzt. In Reaktion auf das Urteil³¹ wurde Kinderlosen ein sog. „Beitragszuschlag“ von 0,25 Beitragssatzpunkten auferlegt.³² Der Zuschlag berücksichtigt jedoch schon angesichts seiner geringen Höhe die Erziehungsleistungen der Eltern kaum angemessen. Insbesondere differenziert er aber nicht nach der Kinderzahl. Eltern, die drei, vier oder mehr Kinder betreuen, erbringen deutlich höhere Erziehungsleistungen als die Mütter und Väter von einem oder zwei Kindern. Die soziale Pflegeversicherung berücksichtigt diese unterschiedlichen Erziehungsleistungen nicht gleichheitsgerecht. Dieser Gleichheitsverstoß ist zwar nicht auf der Leistungsseite auszugleichen, weil der Pflegebedarf nicht anhand der Kinderzahl ermittelt werden darf. Ohnehin haben Eltern aufgrund der innerfamiliären Solidarität nicht selten einen geringeren Pflegebedarf als Kinderlose.³³ Der Gleichheitssatz drängt aber, die Erziehungsleistungen in ihren Unterschieden auf der Beitragsseite angemessen zu berücksichtigen.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber ausdrücklich den Auftrag erteilt, die Auswirkungen des Pflegeversicherungsurteils auf andere Sozialversicherungssysteme zu prüfen. Dieser Prüfauftrag³⁴ ist sachgerecht, weil auch die gesetzliche Renten- und die gesetzliche Krankenversicherung durch Umlagen finanziert werden, folglich wie die soziale Pflegeversicherung von Kindern, von Familien, von Erziehungsleistungen abhängen. Der Gesetzgeber erfasst aber auch in diesen Systemen die Erziehungsleistungen von Eltern nicht gleichheitsgerecht, wenn im Rahmen der Krankenversicherung nicht Erwerbstätige beitragsfrei mitversichert werden und für Schwangerschaft, Mutterschaft sowie die Vorsorge für Kinder Leistungen erbracht werden,³⁵ wenn das Rentenversicherungssystem einem erziehenden Eltern teil für jedes neu geborene Kind drei Jahre Kindererziehungs-

²³ Statistisches Bundesamt, *Bevölkerung Deutschland bis 2060. 12. koord. Bevölkerungsvorausberechnung*, 2009, S. 5, 12.

²⁴ Insgesamt H. Birg, *Die demographische Zeitenwende*, 4. Auflage 2005, S. 25, 81; F.-X. Kaufmann, *Schrumpfende Gesellschaft*, 2005, S. 44.

²⁵ Siehe hierzu F.-X. Kaufmann (Fn. 24), S. 52.

²⁶ W. Schreiber, *Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft*, 1955, S. 75 ff.

²⁷ BSG, NZS 2007, 311 (311).

²⁸ Siehe hierzu G. Kirchhof, *FamRZ* 2007, 241 ff.

²⁹ Insgesamt: F.-X. Kaufmann, *Sozialpolitik und Sozialstaat: Soziologische Analysen*, 3. Auflage 2009, S. 183, 170 ff.; C. Seiler (Fn. 18) S. 143 ff.

³⁰ BVerfGE 103, 242 (242, Leitsatz) – Pflegeversicherung.

³¹ Bundesregierung, *Bericht der Bundesregierung zur Bedeutung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Sozialen Pflegeversicherung vom 3. April 2001 (1 BvR 1629/94) für andere Zweige der Sozialversicherung*, 4. November 2004, BT-Drs. 15/4375, S. 3.

³² §§ 55 Abs. 3, 25 SGB XI.

³³ Siehe insgesamt C. Seiler (Fn. 18), S. 141 ff.

³⁴ H.-J. Papier, *NJW* 2002, 2129 (2132).

³⁵ §§ 10, 20 ff. SGB V.

zeit anrechnet und Durchschnittsentgeltpunkte gutschreibt, die der Bund durch einen Zuschuss finanziert.³⁶

Die Bundesregierung bestätigt diesen Gleichheitsverstoß. Sie hat die Auswirkungen des Urteils auf andere Sozialversicherungssysteme „sorgfältig geprüft“, jedoch keinen Änderungsbedarf ausgemacht. Die Erziehungsleistungen könnten – dies ist die Erwägung – angesichts des breiten Gestaltungsraums des Gesetzgebers „durch einen familienpolitischen Gesamtansatz“ anerkannt werden, durch „steuerfinanzierte Transfers“, durch eine „bereichsübergreifende Familienpolitik“, insbesondere durch die „bereits durchgeführten oder noch geplanten Verbesserungen bei der Betreuungs- und Erziehungsinfrastruktur.“ Eine Unterscheidung zwischen kindererziehenden und kinderlosen Beitragszahlern im System sei nicht notwendig.³⁷

An diesen Ausführungen erstaunt, dass der Gleichheitsverstoß in den umlagefinanzierten Systemen durch öffentliche Hilfen außerhalb der Versicherungen, insbesondere durch eine bessere Betreuungs- und Erziehungsinfrastruktur ausgeräumt werden soll. In Sozialversicherungssystemen werden Gleichheitswidrigkeiten geduldet, weil andere Teilsysteme diese auffangen und ausgleichen. Ein solcher Ausgleich ist rechtssystematisch fragwürdig und tatsächlich unzureichend. Den Gedanken eines steuerfinanzierten allgemeinen Ausgleichs betonte später allerdings auch das Bundessozialgericht.³⁸ Ein solcher Ausgleich wäre ist aber nur gleichheitsgerecht, wenn die öffentlichen Hilfen die Mütter und Väter, die Erziehungsleistungen erbringen, tatsächlich und gleichheitsgerecht erreichen, wenn Eltern mit mehreren Kindern auch stärkere Hilfen als Eltern erhalten, die weniger Kinder haben. Dabei ist die Wahlfreiheit der Eltern, ihre Kinder selbst oder durch Dritte zu betreuen, zu wahren. Erziehungsleistungen von Eltern, die ihre Kinder weitgehend selbst betreuen, sind hinreichend zu berücksichtigen. Die gegenwärtige Betreuungs- und Erziehungsinfrastruktur leistet den geforderten Ausgleich nicht, weil die Angebote bundesweit zu stark differieren, Eltern mit hohen Erziehungsleistungen teilweise nicht erreichen.³⁹ So drängt sich die Lösung auf, den Geburtsfehler der umlagefinanzierten Sozialversicherungssysteme zu beheben und – wie von Wilfrid Schreiber seinerzeit gefordert – die Erziehungsleistungen durch eine „Kinderrente“ in Teilen zu vergemeinschaften.⁴⁰

DER REGELUNGS-AUFTRAG FÜR DIE UMLAGEFINANZIERTEN SOZIALVERSICHERUNGSSYSTEME

Das Bundesfamilienministerium bezeichnet die beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder im Rahmen der Krankenversicherung und die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung als „familienbezogene Leistungen“.⁴¹ Selbst bei einem neutralen Verständnis dieses Begriffes ist unzutreffend. Familien erhalten in den umlagefinanzierten Sozialversicherungssystemen keine Leistungen, sondern werden gleichheitswidrig benachteiligt. Aus diesem Befund folgen zwei aktuelle Aufträge: Die jedenfalls in Teilen verfehlten, ablenkenden und eine moderne Familienpolitik schwächenden Auflistungen von Zahlungen im Bereich von Ehe und Familie sind zu korrigieren. Insbesondere sind die Leistungen, die Familien für die Gesellschaft, für die umlagefinanzierten Sozialversicherungssysteme erbringen, sachgerechter zu erfassen. Das Grundgesetz ergänzt dieses Anliegen um einen Regelungsauftrag. Die Benachteiligung von Familien in den umlagefinanzierten Sozialversicherungssystemen ist auszugleichen, die Erziehungsleistungen der Eltern sind gleichheitsgerecht zu berücksichtigen. |



Prof. Dr. Gregor Kirchhof, LL.M.

Nach der Zweiten Juristischen Staatsprüfung war Prof. Kirchhof Wiss. Mitarbeiter von Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio, BVerfRi. a. D., an der LMU München; von 2003 bis 2008 war er Wiss. Assistent am Lehrstuhl von Prof. Udo Di Fabio an der Universität Bonn. Es folgten die Abschlüsse Master of Laws (LL.M.) am London Law Program der University of Notre Dame (USA) sowie zum Fachanwalt für Steuerrecht. Nach Promotion und Habilitation an der Universität Bonn übernahm er Lehrstuhlvertretungen an den Universitäten Hannover, Augsburg und an der LMU München. Von Sept. 2011 bis März 2012 war er an der LMU München Professor für Staats- und Verwaltungsrecht am Institut für Politik und Öffentliches Recht, seit April 2012 ist er Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Finanzrecht und Steuerrecht an der Universität Augsburg. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im Steuer-, Finanz- und Verfassungsrecht. Er ist u.a. Mitglied im „Zukunftsrat Familie“ des Bundesfamilienministeriums. Der „Zukunftsrat Familie“ berät das Ministerium wissenschaftlich bei wichtigen familienpolitischen Themen wie Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Stärkung der wirtschaftlichen Stabilität von Familien.

³⁶ §§ 56, 57, 70 Abs. 2, 177 SGB VI; siehe zudem, § 78 f. SGB VI.

³⁷ Bundesregierung (Fn. 31), insbes. S. 2, 4 f., 10; F.-X. Kaufmann, *Schrumpfende Gesellschaft*, 2005, S. 44.

³⁸ BSG, NZS 2007, 311 ff.

³⁹ Siehe hierzu exemplarisch für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf BMFSFJ (Fn. 16), S. 48 ff.

⁴⁰ W. Schreiber (Fn. 26), S. 75 ff.

⁴¹ BMFSFJ (Fn. 4), S. 1, 3, 8, 11.